

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Siebente Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Survey-Statistik
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 7. April 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-20.pdf>

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird neu gefasst:

„§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde, bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann bis zum Ende der Höchststudiendauer zu einem regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Im Fall des Hochschul- bzw. Studiengangwechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.
- (4) Die Wiederholung bestandener Modulteilprüfungen und Modulprüfungen ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulteilprüfung und Modulprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer dem Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 und 3 noch besteht.

- (6) ¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs Survey-Statistik zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
2. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Leistungspunktzahl“ durch das Wort „Punkte“ ersetzt.
3. § 22 entfällt.
4. § 24 wird neu gefasst:

„§ 24 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Survey-Statistik setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser in den Fachrichtungen Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Psychologie oder in anderen für die Statistik relevanten Fachrichtungen voraus. ²Der qualifizierende Abschluss gemäß Satz 1 muss Kenntnisse aus Modulen mit statistischer und/oder quantitativ-methodischer Orientierung im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten enthalten, welche in Kursen zu deskriptiver, induktiver, multivariater sowie computergestützter Statistik, mathematischer Propädeutik und Ökonometrie sowie zu fachspezifischen empirischen Forschungsmethoden erworben worden sein können.
- (2) Ist die Gesamtnote von zumindest „gut“ (2,5) nach Abs. 1 Satz 1 nicht erreicht, ist dies unschädlich, soweit der Bewerber bzw. die Bewerberin Kenntnisse aus Modulen mit statistischer und/oder quantitativ-methodischer Orientierung im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten und eine sich aus diesen Modulen ergebende Durchschnittsnote in Höhe von 2,5 oder besser nachweist.
- (3) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 bzw. 2 trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur

vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird neu gefasst:

„²Bestandteile dieser Modulgruppe sind die Pflichtmodule ‚Stichprobenverfahren‘, ‚Grundlagen der Ökonometrie‘, ‚Fortgeschrittene Ökonometrie‘, ‚Methoden der Statistik III‘ und ‚Einführung in die Bayes-Statistik‘.“

b) In Abs. 4 werden die Sätze 2 bis 4 neu gefasst:

„²Dabei sind entweder zwei Module im Umfang von jeweils 8 ECTS-Punkten oder ein Modul im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu absolvieren. ³Die Modulgruppe ‚Forschung und Praxis‘ beinhaltet ein unbenotetes Forschungsprojekt und/oder ein unbenotetes Praktikum. ⁴Das Forschungsprojekt im Umfang von 8 ECTS-Punkten kann im Rahmen einer geeigneten statistisch-methodisch orientierten Summer School erbracht werden.“

6. Der Anhang wird neu gefasst:

„Anhang: Modulgruppen und Module der Masterprüfung – ECTS-Punkte-Verteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Modulgruppe 1: Grundlagen der Survey-Statistik/30 ECTS-Punkte							
MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
1	SuStat-011-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Stichprobenverfahren	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
1	SuStat-013-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Grundlagen der Ökonometrie	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
1	SuStat-014-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Fortgeschrittene Ökonometrie	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
1	SuStat-036-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Methoden der Statistik III	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
1	SuStat-016-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Einführung in die Bayes-Statistik	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder Portfolio

Modulgruppe 2: Computergestützte Statistik/4 – 14 ECTS-Punkte

Die Modulgruppe 2: Computergestützte Statistik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlpflichtbereich. Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten. Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 0 bis 10 ECTS-Punkten zu wählen.

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
2	SuStat-015a-M	Statistik	Computergestützte Statistik	Pflichtmodul	Einführung in die Programmierung mit R	4	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder Portfolio

Auswahl an Wahlpflichtmodulen zur Computergestützten Statistik 0-10 ECTS (Modulformate entweder 4 oder 6 ECTS)

2	SuStat-026-M	Statistik	Computergestützte Statistik	Wahlpflichtmodul	Rechnerintensive Verfahren/ Monte-Carlo-Methoden	6	Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder Portfolio
2	SuStat-071-M	Statistik	Computergestützte Statistik	Wahlpflichtmodul	Advanced Data Analysis With R	4	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder Portfolio

Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulgruppe 3: Survey-Methodik/12 – 24 ECTS-Punkte

Die Modulgruppe 3: Survey-Methodik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlbereich. Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 6 bis 18 ECTS-Punkten zu wählen.

Kernbereich:

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
3	SuStat-022 a-M	Statistik	Survey-Methodik	Pflichtmodul	Blockseminar Survey-Methodik	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) und Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
Auswahl an Wahlpflichtmodulen zur Survey-Methodik 6-18 (Modulformate jeweils 6 ECTS)							
3	SuStat-023-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Questionnaire Design	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
3	SuStat-027-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Mixed Mode Surveys	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) und Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
3	SuStat-028-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Amtliche Statistik	6	Schriftliche Prüfung (90 Minuten)
3	SuStat-012-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Datenerhebung und Fehlerquellen	6	Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen)

Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Wahlbereich:							
Auswahl an weiteren Wahlmodulen zur Survey-Methodik (unregelmäßiges Angebot im Rahmen des Teleteachings) 0-12 (Modulformate jeweils 6 ECTS-Punkte)							
3	SuStat-024-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflicht-modul	Kalibrierungsmethoden und Gewichtung (Import: FU Berlin)	6	FU Berlin: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
3	SuStat-025-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflicht-modul	Panelsurveys (Import: FU Berlin)	6	FU Berlin: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
Der Modulkatalog des Wahlbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.							
Es ist zudem möglich, weitere nicht aufgeführte Module in Modulgruppe 3 anzurechnen, sofern der Prüfungsausschuss die Eignung des vorgeschlagenen Moduls bestätigt.							

Modulgruppe 4: Survey-Statistik/12 – 24 ECTS-Punkte

Die Modulgruppe 4: Survey-Statistik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlpflichtbereich. Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 6 bis 18 ECTS-Punkten zu wählen.

Kernbereich:

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
4	SuStat-037-M	Statistik	Survey-Statistik	Pflichtmodul	Statistische Analyse unvollständiger Daten	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder Portfolio
Auswahl an Wahlpflichtmodulen zur Survey- Statistik 6-18 (Modulformate jeweils 6 ECTS)							
4	SuStat-031-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Analyse von Zeitreihendaten	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder Portfolio
4	SuStat-032-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Analyse von Paneldaten	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder Portfolio
4	SuStat-033-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Multivariate Verfahren	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)

Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Wahlbereich:							
Auswahl an weiteren Wahlmodulen zur Survey-Statistik (unregelmäßiges Angebot im Rahmen des Teleteachings) 0-12 (Modulformate jeweils 6 ECTS-Punkte)							
4	SuStat-034-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Small-Area-Schätzverfahren (Import: Universität Trier)	6	Universität Trier: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
4	SuStat-035-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Varianzschätzmethoden (Import: Universität Trier)	6	Universität Trier: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
Der Modulkatalog des Wahlbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.							
Es ist zudem möglich, weitere nicht aufgeführte Module in Modulgruppe 4 anzurechnen, sofern der Prüfungsausschuss die Eignung des vorgeschlagenen Moduls bestätigt.							

Modulgruppe 5: Anwendung/0 – 12 ECTS-Punkte

¹Auswahl an Wahlmodulen in folgenden Fachbereichen, unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze an ECTS-Punkten.

²Es können Wahlmodule aus

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Psychologie
- Informatik/Angewandte Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftspädagogik
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.

³Die zur Auswahl stehenden Module in den einzelnen Fachbereichen regelt das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung. ⁴Das konkrete Modulangebot des jeweiligen Wahlbereichs ist in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs geregelt, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind. ⁵Es ist zudem möglich, weitere nicht aufgeführte Module in Modulgruppe 5 anzurechnen, sofern der Prüfungsausschuss die Eignung des vorgeschlagenen Moduls bestätigt.

⁶Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden; wählbar sind fachlich einschlägige Module der Masterstudiengänge gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁷Für die Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind. ⁸Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Module im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Modulgruppe 6: Forschung und Praxis/8 – 16 ECTS-Punkte

Die in der Modulgruppe 6 zu erbringenden Modulprüfungen sind unbenotet.

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
6	SuStat-051-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflicht-modul	Forschungsprojekt 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Tätigkeitsbericht) (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
6	SuStat-052-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflicht-modul	Forschungsprojekt 2	16	Schriftliche Hausarbeit (Tätigkeits-bericht) (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
6	SuStat-053-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflicht-modul	Praktikum 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Tätigkeitsbericht) (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
6	SuStat-054-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflicht-modul	Praktikum 2	16	Schriftliche Hausarbeit (Tätigkeitsbericht) (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)

Modulgruppe 7: Masterarbeit/28 ECTS-Punkte							
MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
7	SuStat-061-M	Statistik	Masterarbeit	Pflichtmodul	Masterarbeit	25	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 6 Monate)
7	SuStat-062-M	Statistik	Masterarbeit	Pflichtmodul	Kolloquium	3	Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
Summe						120	“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 8. April 2016 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Fassung ab. ²Abweichend hiervon gilt die Änderung des § 11 auch für diese Studierende. ³Zudem können diese Studierenden erklären, dass diese Änderungssatzung für sie gelten soll. ⁴Die Erklärung ist bis spätestens zum 31.10.2017 schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben.
- (3) Die Änderung der Zugangsregelungen für den Masterstudiengang findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2016/2017 Anwendung.
- (4) Bereits absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Dezember 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2016.

Bamberg, 7. April 2016

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 7. April 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. April 2016.